



Seminarbroschüre

Herausgeber: WINA GmbH

Mediadaten

Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1. November 2010



Die WINA GmbH veranstaltet im Auftrag des Landesapothekerverbandes Niedersachsen e.V. regelmäßig Fachseminare für Apothekerinnen und Apotheker sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Dazu erscheint zweimal jährlich eine Broschüre mit allen Seminarterminen, die jeweils ein halbes Jahr lang in den Apotheken genutzt wird.

Auflage: 2.500 Exemplare

Format: DIN A5

Umfang: 44 Seiten

Erscheinungstermine:

Programm des 1. Halbjahres: November

Programm des 2. Halbjahres: Mai

Die Termine für die Ausgaben des laufenden Jahres können sich aus terminlichen Gründen (z. B. Ferientermine) leicht verschieben.

Anzeigenpreise:

1/2 Seite s/w: 600 Euro. Platzierung: Innenteil

1/1 Seite 4c: 1.000 Euro. Platzierung: U2 oder U4

Herausgeber

WINA Wirtschafts- und Werbeinstitut niedersächsischer Apotheken GmbH (WINA GmbH)

Rendsburger Straße 24, 30659 Hannover

Telefon 0511 61573-44, Fax 0511 61573-30, Internet www.wina-nds.de

Kontakt

Anzeigenbetreuung

signum[kom

Agentur für Kommunikation GmbH

Richard-Wagner-Str. 18, 50674 Köln

Telefon 0221 92555-12

Fax 0221 92555-13

E-Mail kontakt@signum-kom.de

www.signum-kom.de/spektrum

Anzeigenleitung

Jörg Hengster

Telefon 0221 92555-16

E-Mail j.hengster@signum-kom.de

Anzeigenberatung

Anna Billig

Telefon 0221 92555-12

E-Mail a.billig@signum-kom.de

Christine David

Telefon 0221 92555-15

E-Mail c.david@signum-kom.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Agentur signum[kom für das Anzeigengeschäft

1. Anzeigenabschlüsse sind innerhalb eines Jahres abzuwickeln. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige.
 2. Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden für die innerhalb eines Jahres in einer Druckschrift erscheinenden Anzeigen eines Werbungstreibenden gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige.
 3. Der Inserent hat nur dann einen Anspruch auf einen Nachlass, wenn er von vornherein einen Auftrag abgeschlossen hat, der zu einem Nachlass berechtigt.
 4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die die Agentur nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewählten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass der Agentur rückzuvergüten.
 5. Die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen sowie die Anzahl der Veröffentlichungen kann nicht gewährleistet werden, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat.
 6. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche von der Agentur deutlich kenntlich gemacht.
 7. Die Agentur behält sich vor, Anzeigen-, Beilagen- und Beiheteraufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen der Agentur abzulehnen. Alle erteilten Insertionsaufträge sind erst nach erfolgter Erteilung der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur rechtskräftig. Beilagen- und Beiheteraufträge sind für die Agentur erst nach Vorlage eines Masters der Beilage bzw. des Beiheters und deren Billigung bindend. Beilagen sowie Beiheter, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
 8. Für die rechtzeitige Lieferung der einwandfreien Druckunterlagen oder entsprechenden Beilagen und Beiheter bzw. des Anzeigentextes ist der Auftraggeber verantwortlich. Die Agentur gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige. Grundlage hierfür ist die durchschnittliche Druckleistung nach dem jeweiligen Druckverfahren und der verwendeten Papierqualität. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert die Agentur unverzüglich Ersatz an.
 9. Der Auftraggeber ist bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige zu einer Zahlungsminderung oder einer Ersatzanzeige berechtigt, es sei denn, dass durch die Mängel der Zweck der Anzeige unerheblich beeinträchtigt wird; fehlerhaft gedruckte Kennziffern beeinträchtigen den Zweck der Anzeige nur unerheblich. Reklamationen müssen innerhalb von 4 Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden. Für Fehler aus telefonischen Übermittlungen jeder Art übernimmt die Agentur keine Haftung.
 10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
 11. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die tatsächliche Abdruckhöhe der Preisberechnung zugrunde gelegt.
 12. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 1 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie die Einziehungskosten berechnet. Die Agentur kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Konkursen und Zwangsvergleichen verfällt jeglicher Nachlass. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Agentur berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenab-
- schlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen die Agentur erwachsen.
13. Die Agentur liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Auftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung der Agentur über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
 14. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckvorlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
 15. Ein Auflagenrückgang ist nur dann von Einfluss auf das Vertragsverhältnis, wenn eine Auflagenhöhe zugesichert ist und diese um mehr als 20 % sinkt. Darüber hinaus sind etwaige Preisänderungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Verleger dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
 16. Druckvorlagen und Proofs werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach der Veröffentlichung der Anzeige.
 17. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Agentursitz.

Es gilt die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste Nr. 9 vom 01.11.2010